



Satzung

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz

1.

Als Vereinigung und Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Hunsrück ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen und führt den Namen „Haus & Grund Eigentümerschutz-Gemeinschaft Simmern/Hunsrück und Umgebung e.V.“ und wird im nachfolgenden Verband/Verein genannt.

2.

Er ist Mitglied des Landesverbandes „Haus und Grund Rheinland-Pfalz“ und über diesen „Haus und Grund Deutschland“ - dem Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer angeschlossen.

3.

Der Verein dient unter Ausschluss von Erwerbszwecken der Förderung und Wahrung der individuellen Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er berät seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Eigentümer oder Verwalter von Immobilien.

Sitz des Verbandes und Erfüllungsort ist Simmern.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, die gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das Gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2.

Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei.

3.

Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beträgt mindestens zwei Kalenderjahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund verweigern.

5.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung: Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und schriftlich an den Verein zu richten;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Verbandsorgane, bei der Verwaltung des Verbandsvermögens zustehen (§12 der Satzung);
- b) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- c) die Mitgliederzeitung zu beziehen.

2.

Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand nach Beratung in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Sie sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und sollen nach Rechnungsstellung durch Bankeinzugsverfahren bewirkt werden. Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

2.

Im Vereinsbeitrag sind die Beiträge an die übergeordneten Verbände Haus und Grund Rheinland-Pfalz und Haus und Grund Deutschland enthalten. Mit dem Beitrag sind die Bezugsgebühren für die monatlich erscheinende Informationszeitschrift „Haus und Grund“ abgegolten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstandsvorstand

1.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und einem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter sind Ehrenämter.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gewährt werden, deren Höhe durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Bei der Festsetzung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

2.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; alljährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, Wiederwahl ist zulässig.

Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.

3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Beirat.

4.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.

5.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu berufenden Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Der Vereinsvorsitzende

1.

Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.

2. Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung das Vertrauen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 3 bis 5 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreffen soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im Übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Gemeindebezirke und die einzelnen Gruppen des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes zur Geltung kommen.
4. Alljährlich scheidet ein Drittel der Beiratsmitglieder aus; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.

§ 11 Fachausschüsse

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeiten aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu Sitzungen einberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Tätigkeitsvergütungen für Vereinsvorstände. Ihr

obliegt im Übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, der Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Sie ist zu berufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert;
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

2.

Alljährlich hat innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstands, der Genehmigung des Haushalts und der Vornahme der Wahlen dient.

In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie ein Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen.

Der Versammlung obliegt es, dem Verein Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat, sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.

3.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Stimmrecht

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes vertreten lassen.

2.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung

1.

Zu der Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden im Verkündigungsorgan des Vereins (Haus & Grund Mitgliedermagazin), über die vereinseigene Internetseite oder in Textform durch die Übersendung per E-Mail an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 15 und 16 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

§ 15 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Auflösungsantrag kann von dem Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrags von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

2.

Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Drei-Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

3.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer zu.

§ 17 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Simmern.

§ 18 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.

Die Organe und Mitarbeiter des Vereins sind berechtigt, personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder an Dritte weiterzugeben, soweit diese die personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigt. Darüber hinaus ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB wird versichert.

Simmern, den 28.06.2019

Jutta Gass 1. Vorsitzende